

Recht kompakt Österreich

Der aktualisierte Länderbericht Recht kompakt Österreich bietet Ihnen einen Überblick über relevante Rechtsthemen bei einem Auslandsengagement.

Von Nadine Bauer, Dr. Achim Kampf | Bonn

Allgemeines

Österreich ist eine parlamentarisch-demokratische Republik. Das Parlament ist ein "Zwei-Kammer-System", bestehend aus Nationalrat und Bundesrat. Dominierende Kammer ist der Nationalrat, der nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird.

Der Bundesstaat Österreich wird gebildet aus folgenden neun Bundesländern: Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien.

Die Verkündung von Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften erfolgt im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich und den Landesgesetzblättern der jeweiligen Bundesländer.

Zentrale Kodifikation des Privatrechts ist das "Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch".

UN-Kaufrecht

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (Convention on Contracts for the International Sale of Goods - CISG) ist für Österreich am 1.1.1989 und für Deutschland am 1.1.1991 in Kraft getreten. Dies bedeutet, dass sowohl bei einem Verkauf von Deutschland nach Österreich als auch aus Österreich nach Deutschland das UN-Kaufrecht anwendbar ist, sofern die Vertragsparteien es nicht ausdrücklich ausschließen. Die Frage, ob es sinnvoll ist, das UN-Kaufrecht auszuschließen, beurteilt sich immer nach dem jeweiligen Einzelfall und ist nicht pauschal zu beantworten.

Vertiefende Informationen zum UN-Kaufrecht bietet eine von der GTAI unter Mitarbeit von RA Prof. Piltz erstellte Publikation mit dem Titel "UN-Kaufrecht in Deutschland" (2017), die unter <https://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Wirtschafts-und-steuerrecht/internationales-wirtschafts-und-steuerrecht,t=unkaufrecht-in-deutschland-25-jahre-relevanz-fuer-den-warenexport-2017,did=1629936.html> abrufbar ist.

Gewährleistung

Wer einem anderen eine Sache gegen Entgelt überlässt, leistet Gewähr, dass sie dem Vertrag entspricht. Er haftet also dafür, dass die Sache die vertraglich vereinbarten oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften hat, dass sie ihrer Beschreibung, einer Probe oder einem Muster entspricht und dass sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Verabredung gemäß verwendet werden kann (§ 922 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch - ABGB).

Bei Mängeln, die binnen sechs Monaten nach Übergabe auftreten, gilt - bis zum Beweis des Gegenteils - die Vermutung, dass sie zum Zeitpunkt der Übergabe bereits bestanden (§ 924 ABGB). Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist. Nach Ablauf von sechs Monaten muss der Käufer beweisen, dass der Mangel (zumindest dem Grunde nach) bereits zum Übergabezeitpunkt vorhanden war.

Liegt ein Gewährleistungsfall vor, so hat der Käufer zunächst folgende Ansprüche:

- Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden) oder

- Austausch der Sache

Grundsätzlich kann der Käufer zwischen Behebung und Austausch frei wählen, doch darf die gewählte Alternative für den Lieferanten nicht unverhältnismäßig sein. Ist Nachbesserung/Nachtrag oder Austausch der Sache unmöglich oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, hat der Käufer das Recht auf Wandelung (Rückabwicklung des Vertrages) oder Preisminderung (§ 932 ABGB). Diese Rechte hat er auch dann, wenn der Verkäufer die Behebung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, diese Abhilfen für den Übernehmer mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder wenn sie ihm aus triftigen, in der Person des Übergebers liegenden Gründen unzumutbar sind.

Hat der Verkäufer den Mangel verschuldet, steht dem Käufer ein Schadensersatzanspruch zu.

Die Fristen für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen betragen nach § 933 ABGB zwei Jahre für bewegliche und drei Jahre für unbewegliche Sachen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Ablieferung der Sache, bei Rechtsmängeln aber erst mit dem Tag, an dem der Mangel dem Übernehmer bekannt wird. Die Parteien können eine Verkürzung oder Verlängerung dieser Frist vereinbaren. Dem Käufer bleibt in jedem Fall die Geltendmachung durch Einrede vorbehalten, wenn er innerhalb der Frist dem Verkäufer den Mangel anzeigt.

Untersuchungs- und Rügepflichten: Untersuchungs- und Rügepflichten bestehen beim beiderseitigen Handelskauf gemäß §§ 377, 378 Unternehmensgesetzbuch - UGB.

Verbrauchsgüterkauf: Österreich hat die für die Gewährleistung einschlägigen Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (§§ 8 f. KSchG) durch das "Gewährleistungsrecht-Änderungsgesetz" an die Richtlinie 99/44/EG angepasst.

Sicherungsmittel

Eigentumsvorbehalt

Wie in zahlreichen anderen Ländern, so ist auch in Österreich der Eigentumsvorbehalt (EV) ein gängiges Sicherungsmittel. Er ist in Österreich gesetzlich nicht geregelt, von Lehre und Rechtsprechung jedoch anerkannt.

Gegenstand des EV können nur bewegliche Sachen sein. Keinen EV gibt es an unselbstständigen, das heißt ohne Substanzerstörung nicht abtrennbaren Bestandteilen von unbeweglichem Gut (Grundstücken, Häusern). Der EV geht unter, wenn die Vorbehaltsware durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung unselbständiger Bestandteil einer anderen Sache wird.

Der EV muss, um wirksam zu sein, vor oder bei (nicht nach) der Übergabe der Ware vertraglich vereinbart sein. Die Schriftform ist nicht vorgeschrieben, aus Beweisgründen aber dringend angeraten.

Veräußert der Käufer die Sache an einen gutgläubigen Dritten, geht der EV unter (vgl. § 367 ABGB). Ein gutgläubiger Erwerber ist gegen die Eigentumsklage des Vorbehaltsverkäufers insbesondere geschützt bei: Erwerb in einer öffentlichen Versteigerung; Kauf von einem Unternehmer im gewöhnlichen Betrieb seines Unternehmens; entgeltlichem Erwerb von jemandem, dem der Vorbehaltsverkäufer die Ware selbst zum Gebrauch oder zur Verwahrung anvertraut hat.

In der Insolvenz des Vorbehaltskäufers wird der Vorbehaltsverkäufer nicht Insolvenzgläubiger, sondern Dritter und die Vorbehaltsware gehört demnach nicht zur Insolvenzmasse. Der Insolvenzverwalter hat dann gemäß § 21 Insolvenzordnung (IO) die Wahl zwischen Erfüllung des Vertrages oder Rücktritt. Wählt der Insolvenzverwalter die Erfüllung und zahlt er den Kaufpreis, so geht das Eigentum auf die Insolvenzmasse über. Wählt er dagegen den Rücktritt, so kann der Verkäufer, der keine Leistungen mehr zu erwarten hat, aufgrund seines Vorbehaltseigentums die Ware aussondern. Macht der Verwalter von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, so kann der Vorbehaltsverkäufer vom Konkursgericht eine Erklärungsfrist erwirken. Wenn diese ungenützt verstreicht, bedeutet das den Rücktritt nach insolvenzrechtlichen Regeln. Der Vorbehaltseigentümer kann nun seinen Aussonderungsanspruch geltend machen (§ 44 IO).

Der weitergeleitete EV, bei dem der (Erst-)Käufer den Zweitkäufer auf den EV hinweist, sodass Letzterer nicht mehr gutgläubig ist, ist ebenso zulässig wie der verlängerte EV. Die Vereinbarung eines erweiterten EV, bei dem der Eigentümerwerb von der Erfüllung aller gegenüber dem Verkäufer bestehenden Verbindlichkeiten (losgelöst von dem konkreten Kaufvertrag) abhängig ist, ist hingegen unwirksam.

Weitere Sicherungsmittel

Neben dem EV gibt es als weitere Sicherungsmittel unter anderem das Pfandrecht, die Bürgschaft und die Hypothek. Ein der deutschen "Grundschuld" entsprechendes Rechtsinstitut gibt es in Österreich dagegen nicht.

Produzentenhaftung

Die Bestimmung des anwendbaren Rechts in Produkthaftungsfragen zwischen Deutschen und Österreichern mit gewöhnlichem Aufenthalt in ihrem jeweiligen Heimatstaat richtet sich für schadensbegründende Ereignisse nach dem 11.1.2009 nach der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 ("Rom II"). Nach der in dieser Verordnung verwendeten "Anknüpfungsleiter" ist in Produkthaftungsfällen grundsätzlich das Recht des Staates anzuwenden, in dem die geschädigte Person beim Eintritt des Schadens ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Voraussetzung ist, dass das Produkt in diesem Staat in Verkehr gebracht wurde. Andernfalls ist das Recht des Staates, in dem das Produkt erworben wurde, maßgeblich, sofern es dort auch in Verkehr gebracht wurde. Ist letzteres nicht der Fall, ist auf das Recht des Staates abzustellen, in dem der Schaden eingetreten ist. Voraussetzung ist auch hier, dass das Produkt in diesem Staat in Verkehr gebracht wurde. Das Recht dieses Staates ist aber dann nicht heranzuziehen, wenn die Person, deren Haftung geltend gemacht wird, das Inverkehrbringen des Produktes oder eines gleichartigen Produktes in diesem Staat vernünftigerweise nicht voraussehen konnte. Dann kommt es auf den gewöhnlichen Aufenthalt dieser Person an. Schließlich ist auch für den Bereich der Produkthaftung zu prüfen, ob die unerlaubte Handlung mit einem anderen Staat eine engere Verbindung aufweist.

Rechtsgrundlage in Österreich ist das Gesetz vom 21.1.1988 über die Haftung für ein fehlerhaftes Produkt (PHG) in seiner aktuellen Fassung.

Produkt im Sinne des Gesetzes ist jede bewegliche körperliche Sache, auch wenn sie ein Teil einer anderen beweglichen Sache oder mit einer unbeweglichen Sache verbunden ist, einschließlich Energie (Elektrizität, Gas, Fernwärme usw.), § 4 PHG. Ein Fehler liegt vor, wenn das Produkt nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Art der Darbietung des Produkts, seines billigerweise anzunehmenden Gebrauchs und des Zeitpunktes, zu dem es in den Verkehr gebracht wurde, erwarten durfte.

Schaden, Fehler und Kausalzusammenhang zwischen beidem hat der Geschädigte zu beweisen. Der Produzent haftet verschuldensunabhängig unter anderem dann, wenn er nicht beweist


- dass der Fehler auf eine Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung zurückzuführen ist, der das Produkt zu entsprechen hatte;
- dass die Eigenschaften des Produkts nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zu dem Zeitpunkt, zu dem es der in Anspruch Genommene in den Verkehr gebracht hat, nicht als Fehler erkannt werden konnten;
- dass, wenn der in Anspruch Genommene nur einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat, der Fehler durch die Konstruktion des Produkts, in welches der Grundstoff oder das Teilprodukt eingearbeitet worden ist, oder durch die Anleitung des Herstellers dieses Produkts verursacht worden ist;
- dass er das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat beziehungsweise der Fehler nicht vorlag, als er das Produkt in den Verkehr brachte.

Die Haftung tritt ein, wenn auf Grund eines Produktfehlers ein Mensch getötet, verletzt, gesundheitlich geschädigt oder eine vom Produkt verschiedene körperliche Sache beschädigt wird. Da der Umfang der Haftung im PHG nicht geregelt ist, ist entsprechend §§ 14,15 PHG das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch - ABGB anzuwenden, das in §§ 1293 bis

1341 ABGB das Schadensrecht für den Sondertatbestand eines Personen- oder Sachschadens regelt. Der Selbstbehalt wurde in § 2 PHG auf 500 Euro festgelegt.


Ersatzansprüche erlöschen gemäß § 13 PHG zehn Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem der Ersatzpflichtige das Produkt in den Verkehr gebracht hat, es sei denn, der Geschädigte hat seinen Anspruch inzwischen gerichtlich geltend gemacht.

Immobilienrecht

Die für den Immobilienerwerb wesentlichen materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften sind bundeseinheitlich geregelt. Darüber hinaus gelten in sämtlichen Bundesländern - durchaus voneinander abweichende - Grundverkehrsge- setze. Vor allem bezüglich Erwerbsvorgängen an land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Ferienwohn- sitzen sowie Grundstücken, die durch Nicht-EU-Bürger erworben werden, bestehen erhebliche Unterschiede. Das je- weils einschlägige Landesrecht ist unter <https://ris.bka.gv.at/Land/>  abrufbar.

Zur Übertragung des Eigentums ist nicht nur ein Kaufvertrag erforderlich, sondern auch eine dingliche Eigentumsüber- tragung. Diese vollzieht sich durch die Eintragung des Eigentumswechsels in das Grundbuch (sogenannte Einverlei- bung) und die dafür unabdingbare sogenannte Aufsandungserklärung. Die Einverleibung kann nur aufgrund öffentli- cher Urkunden oder solcher Privaturkunden geschehen, auf denen die Unterschriften der Parteien gerichtlich oder no- tariell beglaubigt sind und der Beglaubigungsvermerk bei natürlichen Personen auch das Geburtsdatum enthält (§ 31 Allgemeines Grundbuchgesetz - GBG). Privaturkunden müssen zudem die ausdrückliche Erklärung desjenigen enthal- ten, dessen Recht beschränkt, belastet, aufgehoben oder auf eine andere Person übertragen werden soll, dass er in die Einverleibung einwilligt. Diese Erklärung kann entweder im Kaufvertragstext enthalten sein oder in einer gesonderten Aufsandungsurkunde abgegeben werden (§ 32 GBG).

Der Käufer erwirbt das Grundstück mit den Lasten, die er kannte oder kennen musste. Daher ist vor Kaufvertragsab- schluss unbedingt die Einsicht ins Grundbuch zu empfehlen, die allerdings gebührenpflichtig ist. In das Grundbuch wer- den alle Grundstücke und die an ihnen bestehenden dinglichen Rechte eingetragen. Es ist für jedermann zugänglich und die darin enthaltenen Eintragungen genießen öffentlichen Glauben. Das Grundbuch wird von dem Bezirksgericht geführt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Liegenschaft befindet.

Weitergehende Informationen, insbesondere auch über die Höhe der jeweiligen Gebühren, finden sich unter [https:// www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/grundbuch.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/grundbuch.html) 

Vertriebsrecht

Handelsvertreterrecht

Rechtsquelle ist das am 1.3.1993 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Rechtsverhältnisse der selbständigen Han- delsvertreter (Handelsvertretergesetz - HVertrG); subsidiär sind die Vorschriften des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) und des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) anzuwenden. Handelsvertreter ist danach, wer von einem an- deren (Unternehmer) mit der Vermittlung oder dem Abschluss von Geschäften, mit Ausnahme unbeweglicher Sachen, in dessen Namen und für dessen Rechnung ständig betraut ist und diese Tätigkeit selbständig und gewerbsmäßig aus- übt. Der Handelsvertreter ist grundsätzlich selbständig und gemäß § 1 UGB Kaufmann.

Ein Vertrag zwischen Handelsvertreter und Unternehmer sollte aus Gründen der Rechtssicherheit schriftlich geschlos- sen werden.

Der Handelsvertreter hat ein Recht auf Vergütung (Provision) und korrekte Abrechnung. Ist die Höhe der Provision nicht vereinbart, so richtet sie sich nach den für den betreffenden Geschäftszweig am Ort der Niederlassung des Han- delsvertreters üblichen Sätzen (§ 10 HVertrG). Der Handelsvertreter hat einen Provisionsanspruch für alle Geschäfte, die aufgrund seiner Tätigkeit zustande gekommen sind. Entsprechendes gilt für Geschäfte, die ohne seine unmittelbare Mitwirkung während der Dauer des Vertragsverhältnisses mit der von ihm zugewiesenen oder von ihm zugeführten Kundschaft abgeschlossen werden (§ 8 HVertrG). Schließlich hat der Alleinvertreter (=Bezirksvertreter) einen Provisi- onsanspruch für alle Geschäfte mit Kunden in dem ihm ausdrücklich zugewiesenen Bezirk, selbst wenn das Geschäft ohne seine Vermittlung abgeschlossen worden ist. Der Provisionsanspruch entsteht erst dann, wenn der Vertrag von

einer der am Geschäft beteiligten Vertragsparteien ausgeführt worden ist oder hätte ausgeführt werden müssen oder ein Dritter nach den vertraglichen Bestimmungen das Geschäft ausgeführt hat (§ 9 HVertrG).

Pflicht des Handelsvertreters ist es, sich um die Vermittlung oder den Abschluss von Geschäften zu bemühen und bei der Ausübung seiner Tätigkeit die Interessen des Unternehmers zu wahren und dessen Weisungen zu befolgen. Im Gegenzug ist der Unternehmer verpflichtet, den Handelsvertreter bei all seinen Tätigkeiten zu unterstützen, insbesondere ihm die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.


Während ein auf bestimmte Zeit geschlossener Vertrag grundsätzlich mit Zeitablauf endet, bedarf die Beendigung eines auf unbestimmte Zeit geschlossenen Vertrages einer Kündigung. Es gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat im ersten Vertragsjahr, von zwei Monaten im zweiten und so weiter, bis hin zu sechs Monaten ab dem sechsten Vertragsjahr und darüber hinaus (§ 21 Abs. 1 HVertrG). Die Vereinbarung kürzerer Kündigungsfristen ist unwirksam; bei der Vereinbarung längerer Fristen darf die vom Unternehmer einzuhaltende Frist nicht kürzer sein als die vom Handelsvertreter einzuhaltende Frist. Die vorzeitige Auflösung eines Vertrages ist ohne Einhaltung einer gesetzlichen oder vertraglichen Frist nur aus "wichtigem Grund" möglich (§ 22 HVertrG). Der Unternehmer macht sich schadensersatzpflichtig, wenn es zu einer ungerechtfertigten sofortigen Vertragsauflösung kommt.

Hat der Handelsvertreter neue Kunden geworben oder bestehende Geschäftsverbindungen wesentlich erweitert, so kann er dafür einen Ausgleich beanspruchen, sofern der Unternehmer auch nach Vertragsbeendigung aus diesen Geschäftsverbindungen noch erhebliche Vorteile zieht, und die Ausgleichszahlung unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der entgangenen Provisionen, der Billigkeit entspricht (Ausgleichsanspruch, § 24 HVertrG). Die Höhe des nicht abdingbaren - Ausgleichsanspruchs beträgt eine Jahresvergütung, die sich aus dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre errechnet; für den Handelsvertreter günstigere Vereinbarungen können getroffen werden. Der Handelsvertreter muss den Ausgleichsanspruch gegenüber dem Unternehmer innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Vertragsverhältnisses geltend machen.


Die Verjährungsfrist für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Unternehmer und dem Handelsvertreter beträgt drei Jahre (§ 18 Abs. 1 HVertrG).


Vertragshändlerrecht

Vom Handelsvertreter unterscheidet sich der Vertragshändler insbesondere darin, dass der Vertragshändler Geschäfte im eigenen Namen und für eigene Rechnung abschließt. Das Vertragshändlerrecht ist in Österreich nicht gesetzlich geregelt, sodass ein relativ großes Maß an Vertragsfreiheit besteht. In der österreichischen Rechtsprechung ist anerkannt, dass Schutzbestimmungen des HVertrG auf Vertragshändlerverträge entsprechend anzuwenden sind, wenn der Status des Vertragshändlers wegen seiner engen Bindung beziehungsweise seiner Abhängigkeit vom Unternehmer mit dem eines Handelsvertreters vergleichbar ist.

Im Rahmen von Alleinvertriebsverträgen kommt dem Kartellverbot des Art. 101 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) besondere Bedeutung zu, wonach alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bewirken, mit dem gemeinsam Markt unvereinbar und verboten sind. Erfüllt eine Vertriebsvereinbarung diese Kriterien, so kann sie dennoch zulässig sein, wenn sich die Zulässigkeit aus der Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 330/2010 der EU vom 20.4.2010 ergibt (die Verordnung ist unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:102:0001:0007:DE:PDF>  abrufbar).

Investitionsrecht

Förderinstrumente wie einmalige Zuschüsse, begünstigte Darlehen, staatliches Beteiligungskapital, Haftungen und Garantien sollen Investitionen, Forschung und Entwicklung oder Umweltschutzmaßnahmen unterstützen. Investitionen in die Modernisierung und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen sowie solche mit technologie- und innovationsorientierter Ausrichtung stehen im Vordergrund. Informationen zur Investitionspolitik sind abrufbar auf der Website des Österreichischen Bundesministeriums Digitalisierung und Wirtschaftsstandort unter <https://www.bmdw.gv.at/investitionspolitik/Seiten/default.aspx>;  eine Übersicht zu Fördermöglichkeiten bietet das Unternehmensserviceportal unter

https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/foerderungen_und_ausschreibungen/foerderungen/Seite.900000.html 

Gesellschaftsrecht

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH ist - neben dem Einzelunternehmen - die in der Praxis am häufigsten gewählte Rechtsform. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) vom 6.3.1906 in seiner aktuellen Fassung.

Zur Gründung bedarf es einer oder mehrerer Personen (§ 1 Abs. 1 GmbHG) sowie eines notariell zu beurkundenden Gesellschaftsvertrages (Inhalt: Firma und Sitz der Gesellschaft; Gegenstand des Unternehmens; Höhe des Stammkapitals; Betrag der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage)).

Das Mindeststammkapital beträgt 35.000 Euro, wobei mindestens 50 Prozent (=17.500 Euro) in bar zur Gründung einzubezahlen sind (§§ 6, 6a GmbHG). Die Stammeinlage jedes Gesellschafters muss mindestens 70 Euro betragen. Mit Eintragung in das Firmenbuch erlangt die GmbH eigene Rechtspersönlichkeit (konstitutive Eintragung nach § 2 Abs. 1 GmbHG). Organe der GmbH sind: der oder die Geschäftsführer (§§ 15 bis 28a GmbHG); der Aufsichtsrat, bestehend aus drei Mitgliedern und zwingend vorgeschrieben unter anderem bei mehr als 50 Gesellschaftern und einem Stammkapital von mehr als 70.000 Euro, oder mehr als 300 Arbeitnehmern (§§ 29 bis 33 GmbHG); die Generalversammlung (§§ 34 bis 44 GmbHG). Der Name der GmbH ist grundsätzlich frei wählbar, muss aber Unterscheidungskraft besitzen und zwingend den Zusatz Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder dessen Kurzform - GmbH - enthalten.

Für die Neugründung einer Einmanngesellschaft gelten seit dem 1.1.2018 vereinfachte Anforderungen, die in § 9a GmbHG normiert sind. So bedarf beispielsweise die Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft keines notariellen Akts, sondern kann auf elektronische Weise erfolgen. Auf die Gründung folgende Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen allerdings der notariellen Beurkundung, weitere Anmeldungen und Anträge an das Firmenbuchgericht unterliegen den allgemeinen Formvorschriften. Die vereinfachte Gründung ist vorerst nur bis zum 31.12.2020 gesetzlich vorgesehen.

Nach Eintragung in das Firmenbuch ist die Haftung der Gesellschafter auf ihre Einlagen beschränkt. Für Gesellschaftsverbindlichkeiten haftet nur die Gesellschaft als juristische Person.

Aktiengesellschaft (AG)

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über Aktiengesellschaften (AktG) vom 31.3.1965 in seiner aktuellen Fassung. Die AG ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Gesellschafter mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital beteiligt sind, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

Gründer der AG sind die Aktionäre, die den Gesellschaftsvertrag (Satzung) festgestellt haben. An der Feststellung der Satzung müssen sich eine oder mehrere Personen beteiligen, die Aktien übernehmen (§ 2 AktG). Die Satzung (Inhalt unter anderem: Firma und Sitz der Gesellschaft; Gegenstand des Unternehmens; Höhe des Grundkapitals; Bestimmung, ob das Grundkapital in Nennbetragsaktien oder Stückaktien zerlegt ist) muss durch notarielle Beurkundung festgestellt werden (§ 16 AktG). Der Mindestnennbetrag des Grundkapitals beträgt 70.000 Euro (§ 7 AktG). Bei Nennbetragsaktien muss der Nennbetrag auf mindestens 1 Euro oder ein Vielfaches davon lauten. Die AG bedarf der Eintragung ins Firmenbuch und erlangt damit eigene Rechtspersönlichkeit.

Organe der AG sind: Vorstand als Leitungs- und Vertretungsorgan (§§ 70 bis 85 AktG); Aufsichtsrat als Überwachungsorgan (§§ 86 bis 101 AktG); Hauptversammlung als Organ der Aktionäre (§§ 102 bis 136 AktG). Der Name der Aktiengesellschaft ist grundsätzlich frei wählbar, muss aber Unterscheidungskraft besitzen und zwingend den Zusatz Aktiengesellschaft oder dessen Abkürzung - AG - enthalten (§ 4 AktG).

Für die Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.

Firmenbuch

Das Firmenbuch (Hauptbuch) ist dem deutschen Handelsregister vergleichbar und enthält Informationen über alle eingetragenen österreichischen Unternehmen. Zur Einzelabfrage aus dem tagesaktuellen Firmenbuch ist grundsätzlich jedermann gegen Zahlung einer Gebühr befugt (§ 34 Firmenbuchgesetz - FBG). Einzelheiten und weiterführende Links sind unter <http://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/8ab4a8a422985de30122a90fc2ca620b.de.html> (Website des Österreichischen Bundesministeriums Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz) zu finden.

Neben Unternehmenskauf, Beteiligung und Kooperation können ausländische Gesellschaften bei ihrer Niederlassung in Österreich auch eine Zweigniederlassung wählen.

Aufenthaltsrecht

Zur Einreise nach Österreich benötigen Deutsche einen gültigen Personalausweis. Spätestens am dritten Tag nach der Einreise hat sich der deutsche Staatsbürger bei der zuständigen Behörde (Gemeindeamt beziehungsweise Magistrat) persönlich oder postalisch anzumelden. Darüber hinaus müssen EWR-Bürger (das heißt EU-Bürger sowie die Staatsbürger Norwegens, Islands und Liechtensteins) sowie schweizerische Staatsangehörige, wenn sie sich länger als drei Monate in Österreich aufhalten wollen, spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach ihrer Niederlassung diese bei der zuständigen Behörde anzeigen und eine Anmeldebescheinigung beantragen. Diese wird ausgestellt, wenn der Antragsteller in Österreich Arbeitnehmer oder Selbstständiger ist oder über ausreichende Existenzmittel und für sich und seine Familienangehörigen über eine ausreichende Krankenversicherung verfügt. Eine Anmeldebescheinigung wird auch erteilt, wenn der Hauptzweck des Aufenthalts das Absolvieren einer Ausbildung ist und der Antragsteller über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz für sich und seine Familienangehörigen verfügt. Eine Arbeitserlaubnis ist seit dem 1. Januar 2014 generell nicht mehr erforderlich. Weitere Informationen sind im Internet abrufbar: Deutsche Botschaft Wien mit Informationen für deutsche Staatsangehörige unter <https://wien.diplo.de> sowie Offizieller Amtshelfer für Österreich unter https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/an_abmeldung_des_wohnsitzes/Seite.1180200.html

Arbeitsrecht

Auch in Österreich ist der Abschluss eines Arbeitsvertrages formfrei. Wird der Vertrag lediglich mündlich abgeschlossen, ist dem Arbeitnehmer aber nach Beginn des Arbeitsverhältnisses ein Dienstzettel auszuhändigen, in dem die wesentlichen Rechte und Pflichten aus diesem Arbeitsverhältnis aufgeführt sind (§ 2 Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz - AVRAG). Ein gesetzlicher Mindestlohn existiert in Österreich nicht, Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben sich in vielen Branchen jedoch auf Tarifverträge geeinigt, welche die Zahlung eines bestimmten Mindestlohns vorsehen. Diese Kollektivverträge der einzelnen Branchen lassen sich unter <https://www.wko.at/service/kollektivvertraege.html> abrufen.

Wird das Arbeitsverhältnis gekündigt, so ist bei Arbeitern eine vierzehntägige Frist zu beachten, Angestellte können binnen einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für Arbeiter gilt diese Frist allerdings nur, wenn in Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung oder Einzelvertrag keine abweichende Frist geregelt ist. Die Frist für Angestellte erhöht sich gestaffelt bis auf sechs Monate nach dem vollendeten 25. Dienstjahr. Beachtet der Arbeitgeber die Frist nicht und ist die Kündigung damit rechtswidrig, hat das nicht deren Unwirksamkeit zur Folge. Allerdings löst es Schadensersatzansprüche des Arbeitnehmers aus, der dann so zu stellen ist, als ob das Arbeitsverhältnis zum rechtmäßigen Zeitpunkt aufgelöst worden wäre.

Dem Arbeitnehmer steht bei Kündigung durch den Arbeitgeber eine sogenannte "Abfertigung" zu. Dies ist ein versicherungsähnliches Abfindungssystem, das sowohl Überbrückungshilfe im Hinblick auf eine drohende Arbeitslosigkeit als auch Belohnung für Betriebstreue ist. Ist der Arbeitnehmer nach dem 1. Januar 2003 eingestellt worden, so muss der Arbeitgeber 1,53 Prozent des monatlichen Entgelts inklusive Sonderzahlungen an eine (im Voraus bestimmte) Mitarbei-

tervorsorgekasse entrichten, sofern das Arbeitsverhältnis länger als einen Monat dauert. Der Arbeitnehmer kann sich den entsprechenden Betrag auch auszahlen lassen, sofern die Einzahlungen mindestens drei Jahre lang erfolgt sind.

Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich frei; Meldevorschriften bestehen nur für statistische oder steuerliche Zwecke. Österreich genügt den internationalen Normen zur Bekämpfung der Geldwäsche (siehe auch <http://www.fma.gv.at> (österreichische Finanzmarktaufsicht)).

Gewerblicher Rechtsschutz

Patentrecht

Rechtsgrundlage ist das Patentgesetz (PatG) aus dem Jahre 1970 in seiner aktuellen Fassung. Patentfähig sind danach alle neuen, sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergebenden Erfindungen, die gewerblich anwendbar sind (§ 1 PatG). Ausnahmen von der Patentierbarkeit gelten unter anderem für Erfindungen, deren Veröffentlichung oder Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde sowie für Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers und Diagnostizierverfahren. Die Patentanmeldung muss vom Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger beim Österreichischen Patentamt in Wien (Kontakt unter <https://www.patentamt.at/patente/>) eingereicht werden. Ausländer beziehungsweise Personen, die ihren Wohnsitz nicht im Inland haben, können unter anderem den Anspruch auf Erteilung eines Patents nur durch einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten geltend machen (§ 21 PatG). Die Schutzdauer beträgt höchstens 20 Jahre ab dem Anmeldetag. Das Patent erlischt vor Ablauf dieser Schutzdauer, wenn die Jahresgebühren nicht mehr bezahlt werden, die Erfinderinnen/Erfinder auf das Schutzrecht verzichten oder das Patent für nichtig erklärt wird. Das Patentrecht sowie das Pfandrecht und die sonstigen dinglichen Rechte an Patentrechten werden mit der Eintragung in das Patentregister erworben und gegen Dritte wirksam. Die derzeit aktuellen Gebührenwerte können der Website des Österreichischen Patentamtes (abrufbar unter <https://www.patentamt.at/patente/patente-anmelden/gebuehren/>) entnommen werden.

Markenrecht

Rechtsgrundlage ist das Markenschutzgesetz 1970 (MSG) in seiner aktuellen Fassung. Marken sind danach Zeichen, die sich graphisch darstellen lassen (z.B. durch Wörter, Abbildungen, Buchstaben), und dazu geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden (§ 1 MSG). Der Markenschutz wird mit dem Tag der Eintragung einer Marke im Markenregister (Registrierung) beim Patentamt in Wien (Kontakt unter <https://www.patentamt.at/marken/>) erworben. Die Schutzdauer beträgt zehn Jahre ab dem Tag der Anmeldung und kann gegen Zahlung einer Erneuerungsgebühr unbegrenzt um jeweils weitere zehn Jahre verlängert werden (§ 19 MSG).

Zugehörigkeit zu Internationalen Übereinkommen

Österreich ist unter anderem Mitglied der Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ) vom 20.3.1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums in der Stockholmer Fassung vom 14.7.1967; dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (MMA) in der Stockholmer Fassung vom 14.7.1967; des Übereinkommens vom 5.10.1973 über die Erteilung Europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen - EPÜ); des Vertrages vom 19.6.1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Patentzusammenarbeitsvertrag - PCT); der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO/OMPI) auf der Grundlage der Stockholmer Fassung des Übereinkommens vom 14.7.1967.

Steuerrecht

Einkommensteuer

Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (= länger als sechs Monate) haben, sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte (Welteinkommen).

Die aktuellen Einkommensteuersätze betragen:

| Bei einem Einkommen von (Euro) | Steuersatz |
|--------------------------------|--------------------------------------|
| 11.000 und darunter | 0% |
| über 11.000 bis 18.000 | 25% |
| über 18.000 bis 25.000 | 35% |
| über 25.000 bis 31.000 | 35% |
| über 31.000 bis 60.000 | 42% |
| über 60.000 bis 90.000 | 48% |
| über 90.000 bis 1.000.000 | 50% |
| über 1.000.000 | 55% (befristet bis 2020, danach 50%) |

Körperschaftsteuer

Es gilt ein Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25 Prozent, der unabhängig von der Höhe des steuerpflichtigen Einkommens ist (§ 22 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz). Von unbeschränkt steuerpflichtigen inländischen sowie deren vergleichbaren ausländischen Kapitalgesellschaften ist eine Mindeststeuer in Höhe von 5 Prozent des gesetzlichen Mindeststammkapitals von 35.000 Euro zu entrichten. Die Summe von insgesamt 1.750 Euro Mindestkörperschaftsteuer pro Kalenderjahr ist anteilig vierteljährlich (jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November) zu entrichten. Wurde mehr Mindestkörperschaftsteuer bezahlt als die tatsächliche Jahresschuld an Körperschaftsteuer ausmacht, wird diese wie eine Steuervorauszahlung behandelt und daher in den Folgejahren auf die Körperschaftsteuerschuld angerechnet. Die Mindestkörperschaftsteuer gilt für GmbH, AG sowie für Kreditinstitute und Versicherungen.

Umsatzsteuer

Der Normalsteuersatz beträgt 20 Prozent. Neben diesem Regelfall gibt es noch zwei ermäßigte Steuersätze in Höhe von 10 Prozent und 13 Prozent. Diese gelten zum Beispiel bei der Vermietung zu Wohnzwecken, der Personenbeförderung, bei Lebensmitteln oder der Lieferung von lebenden Tieren, lebenden Pflanzen, Brennholz etc. Wann einer dieser ermäßigten Sätze Anwendung findet, ist der abschließenden Aufzählung in § 10 Umsatzsteuergesetz zu entnehmen.

Doppelbesteuerungsabkommen

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 24.8.2000 (BGBl. 2002 II S. 734) ist am 18.8.2002 in Kraft getreten. Es löste das Abkommen vom 4.10.1954 ab. Das geltende Abkommen kann auf der Web-

seite des Bundesministeriums der Finanzen unter https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Internationales_Ssteuerrecht/Staatenbezogene_Informationen/staatenbezogene_info.html  abgerufen werden.

Rechtsverfolgung

Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen in Österreich

Seit dem 1.3.2002 regelt die EU-Verordnung Nr. 44/2001 vom 22.12.2000 (EuGVVO) die Modalitäten der internationalen Gerichtszuständigkeit sowie der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen im Verhältnis Deutschland-Österreich. Die Verordnung ist neu gefasst worden durch die EU-Verordnung Nr. 1215/2012 (Brüssel Ia). Die entsprechenden Änderungen sind seit dem 10.1.2015 in Kraft. Aufgrund der Reform ist unter anderem das Verfahren der Vollstreckbarerklärung nicht mehr erforderlich.

Klageerhebung in Österreich

Gerichtsorganisation: Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte richtet sich grundsätzlich nach der Höhe des Streitwertes (siehe §§ 49 f. Jurisdiktionsnorm).

Streitiges Verfahren: Das angerufene Gericht prüft von Amts wegen, ob seine örtliche und sachliche Zuständigkeit gegeben ist; der urkundliche Nachweis der Gerichtsstandvereinbarung ist deshalb mit der Klage zu verbinden. Für das Verfahren gilt weiter der Grundsatz der Öffentlichkeit und der Mündlichkeit; Schriftsätze müssen bestimmten Formerfordernissen genügen. Die Beweisaufnahme wird durch Beschluss angeordnet; Beweismittel sind Zeugen, Sachverständige, Urkunden, Augenschein und Parteivernehmung.

Anwaltpflicht: Vor den Bezirksgerichten in Sachen, deren Streitwert an Geld oder Geldwert 5.000 Euro übersteigt, und vor allen höheren Gerichten müssen sich die Parteien durch Rechtsanwälte vertreten lassen (§ 27 Zivilprozessordnung - ZPO).

Kosten: Die vollständig unterliegende Partei hat ihrem Gegner sowie dem diesem beigetretenen Nebenintervenienten alle durch die Prozessführung verursachten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten zu ersetzen. Welche Kosten als notwendig anzusehen sind, bestimmt das Gericht nach Ermessen. Wenn dagegen jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Die Grundsätze der Prozesskostenverteilung finden sich in §§ 40 f. ZPO. Die Rechtsanwaltsgebühren lassen sich dem Bundesgesetz über den Rechtsanwaltstarif sowie der Verordnung über den Normalkostentarif entnehmen. Zu beachten sind auch die Allgemeinen Honorar-Kriterien. Die Gerichtsgebühren richten sich nach dem Bundesgesetz über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren (Gerichtsgebührengesetz). Weiterhin zu beachten ist das Bundesgesetz über die Gebühren der Zeugen und Zeuginnen, Sachverständigen, Dolmetscher und Dolmetscherinnen, Geschworenen, Schöffen und Schöffinnen (Gebührenanspruchsgesetz).

Mahnverfahren

Das österreichische Zivilprozessrecht kennt neben dem ordentlichen Gerichtsverfahren noch das Mahnverfahren (§§ 244 bis 258; 448 ZPO). Es ist für Geldforderungen in Höhe von bis zu 75.000 Euro vorgesehen und wird vor den Bezirksgerichten beziehungsweise den Landesgerichten (auch: Gerichtshöfe erster Instanz) durchgeführt. Durch die Möglichkeit, dieses Verfahren elektronisch durchzuführen, wurde das Mahnverfahren wesentlich beschleunigt und vereinfacht.

Hat der Beklagte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt beziehungsweise Sitz im Ausland, so findet das nationale Mahnverfahren keine Anwendung und es muss ein "ordentliches" Zivilverfahren durchgeführt werden. Ist der Beklagte allerdings in einem EU-Mitgliedstaat wohnhaft beziehungsweise hat dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz, so kann das europäische Mahnverfahren in Anspruch genommen werden. Für dessen Durchführung ist das Bezirksgericht für Handelssachen Wien ausschließlich zuständig (§ 252 Abs. 2 ZPO).

Schiedsgerichtsbarkeit

Die Anerkennung und Vollstreckung von im jeweils anderen Land erlassenen Schiedssprüchen erfolgt nach dem UN-Übereinkommen vom 10.6.1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, das für Österreich am 31.7.1961 und für Deutschland am 28.9.1961 in Kraft getreten ist.

Kontaktadressen

| Bezeichnung | Internetadresse |
|---|---|
| Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) | http://www.ris.bka.gv.at  |
| Deutsche Handelskammer in Österreich | https://oesterreich.ahk.de  |
| Wirtschaftskammer Österreich | https://www.wko.at/service/oe/wirtschaftskammer.html  |
| Austrian Business Agency | https://investinaustria.at/de/  |
| Wirtschaftsagentur Wien | https://wirtschaftsagentur.at  |
| Österreichisches Patentamt | https://www.patentamt.at  |
| Österreichische Botschaft in Deutschland | https://www.bmeia.gv.at/oeb-berlin/  |
| Unternehmensserviceportal | https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public  |
| Steuerrecht | https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/das-steuerbuch.html  |

Weitere Länderberichte aus der Reihe "Recht kompakt" sind unter <http://www.gtai.de/recht-kompakt> abrufbar.

Dieser Inhalt ist relevant für:

Österreich

Gewerblicher Rechtsschutz, übergreifend / Kaufrecht / Gewährleistung, Schadensersatz / Sicherungsrechte, Eigentumsvorbehalt, Garantiebestimmungen / Produzentenhaftung / Sachen- und Immobilienrecht / Arbeits- und Arbeitsgenehmigungsrecht / Eigenhändlerrecht / Gesellschaftsrecht, übergreifend / Investitionsrecht, Investitionsanreize / Steuerrecht, übergreifend / Einkommensteuer / Körperschaftsteuer / Umsatzsteuer / Schiedsgerichtsbarkeit / Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, Rechtshilfe / Doppelbesteuerungsabkommen / Aufenthaltsrecht, Einreise- und Ausreisebestimmungen / Devisenrecht / Verfassungsrecht
Recht

Kontakt

Karl Martin Fischer

 +49 228 24 993 372

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2020 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.